

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**
— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.
— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106a (neu), 122a (neu),
Anlage 4**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung
— Drucksache 11/5962 — wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 4 der Anlage 1

In § 57 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Unterstützung der Mitglieder kann jede Fraktion mindestens einen Mitarbeiter in jeden Ausschuß entsenden. Das gleiche gilt für eine Gruppe von Einzelabgeordneten im Rahmen ihrer Mitarbeiterkapazitäten.“

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Auch die Mitarbeiter – und nicht nur die der Fraktionen – dürfen an den Ausschußsitzungen teilnehmen. Dies erleichtert die Arbeit der Abgeordneten. Auch andere können den Sitzungen folgen, wenn der Abgeordnete selbst verhindert ist.

